

Aktenzeichen:

10 RV 475/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 10. Januar 1963

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,
g e g e n
.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1963, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter S a u t t e r
und Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter W i r s c h i n g
und Bundessozialrichter G ö t s c h
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt von
22. März 1961 aufgehoben und die Sache zur er-
neuten Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger stand vom Mai 1940 bis Dezember 1943 bei einer Luftwaffeneinheit in einem Beschäftigungsverhältnis und war vom Dezember 1943 bis zum Juni 1945 Soldat. Die Versorgungsbehörde gewährte dem Kläger auf Grund des Bescheides vom 1. März 1951 nach dem Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG) wegen Erblindung des rechten Auges und mittelgradiger kombinierter Schwerhörigkeit links Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. ab 1. Februar 1947 und mit Umanerkennungsbescheid vom 7. Oktober 1953 nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Am 16. Juli 1955 klärte das Versorgungsamt die Dienstverhältnisse des Klägers während des Krieges und stellte dabei fest, daß dieser am 18. April 1941 wegen einer Nasenscheidewandverbiegung in das Reserve-lazarett I in Königsberg eingeliefert und am 22. April 1942 im Luftwaffenlazarett II in Brüssel an dieser Nasenscheidewandverbiegung operiert worden ist. Als Dienstgrad wird zu dieser Zeit in den Krankenpapieren Flugzeugschlosser angegeben. Nach einer Untersuchung am 15. Juni 1955, bei der der Sachverständige erklärte, daß die Mittelohrentzündung abgeheilt und die Schwerhörigkeit weitgehend gebessert sei, jedoch ein trockener Schleimhautkatarrh der Nase mit Borkenbildung nach Nasenscheidewandoperation als Schädigungsfolge festgestellt werden müsse, erteilte das Versorgungsamt den Bescheid vom 19. Oktober 1955, in dem es den Ausführungen des Sachverständigen folgte und die Schädigungsfolgen nunmehr mit trockenem Schleimhautkatarrh der Nase mit Borkenbildung nach Nasenscheidewandoperation und Erblindung des rechten Auges, beides hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen im Sinne des BVG bezeichnete und unter Berücksichtigung des Berufes des Klägers als Schlosser die MdE ab 1. Dezember 1955 mit 40 v.H. festsetzte. Die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe waren erfolglos.

Am 17. Mai 1957 stellte der Kläger einen Rentenerhöhungsantrag wegen seiner Gehörschädigung. Mit Bescheid vom 14. März 1958 versagte das Versorgungsamt eine Rentenerhöhung. Es lehnte gleichzeitig die Anerkennung der Gesundheitsstörungen "Innenohrschwerhörigkeit leichten Grades rechts und Zustand nach ausgeheilten chronischer Mittelohrentzündung sowie leichte Mittelohrschwerhörigkeit links und Trommelfellnarben links" als Schädigungsfolgen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

ab. Auf den Widerspruch des Klägers änderte es mit Bescheid vom 3. Juni 1958 diesen Bescheid dahin ab, daß es nunmehr als weitere Schädigungsfolge auch geringe Einschränkung des Hörvermögens links anerkannte. Im übrigen war der Widerspruch erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 26. Juni 1958). Diese Bescheide sind verbindlich geworden.

Unter Vorlage einer Bescheinigung von Dr. H====, nach der eine chronische asthmatoide Bronchitis als Folge der Nasenscheidewandverletzung durch Granatsplitter vorhanden sein soll, stellte der Kläger am 16. Oktober 1958 einen Rentenerhöhungsantrag. Nach ärztlicher Untersuchung (Gutachten vom 24. November 1958) lehnte das Versorgungsamt mit Bescheid vom 15. Dezember 1958 den Erhöhungsantrag ab und erklärte gleichzeitig, daß eine chronische Bronchitis als Schädigungsfolge nicht vorliege. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 19. März 1959).

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 24. Februar 1960 in Abänderung bzw. in Ergänzung des angefochtenen Bescheides als weitere Schädigungsfolge chronische asthmatoide Bronchitis und narbige Trommelfellveränderungen beiderseits im Sinne der Verschlimmerung als Schädigungsfolgen festgestellt und den Beklagten verurteilt, dem Kläger ab 1. Oktober 1958 Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu zahlen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Der vom Landessozialgericht (LSG) gehörte Sachverständige Dr. H==== hat ausgeführt, daß eine Verschlimmerung in den Leiden des Klägers eingetreten sei, die in einer chronisch gewordenen, mit starkem Hustenreiz verbundenen Entzündung der Schleimhaut der Luftröhre und einer zur Zeit noch rückfälligen geringfügigen, aber nicht chronischen Bronchitis bestehe. Diese Erkrankung der unteren Luftwege müsse als Folge der kriegsbedingten Veränderung der Nase aufgefaßt werden. Es bestehe eine Gesamt-MdE von 50 v.H..

Am 27. Januar 1961 hat der Beklagte einen Berichtigungsbescheid nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) erteilt,

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

in dem er ausführt, daß die Anerkennung des trockenen Schleimhautkatarrhs der Nase mit Borkenbildung nach Nasenscheidewandoperation als Schädigungsfolge tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen sei. Mit Zustimmung des Landesversorgungsamts hat das Versorgungsamt die Bescheide vom 19. Oktober 1955, 14. März 1958, 3. Juni 1958 und 15. Dezember 1958 insoweit aufgehoben und nunmehr als Schädigungsfolgen festgestellt: 1. Erblindung des rechten Auges, 2. geringe Einschränkung des Hörvermögens links, hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen. Die MdE betrage wie bisher 40 v.H..

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG neben dem Antrag, die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, weiterhin beantragt, den Berichtigungsbescheid vom 27. Januar 1961 aufzuheben. Das LSG hat auf die Berufung des Beklagten mit Urteil vom 22. März 1961 das Urteil des SG vom 24. Februar 1960 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, daß der Berichtigungsbescheid vom 27. Januar 1961 nach §§ 96, 153 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Verfahrens vor dem LSG geworden ist. Das Urteil des SG habe zunächst schon in dem Umfange aufgehoben werden müssen, als es narbige Trommelfellveränderungen beiderseits im Sinne der Verschlimmerung als Schädigungsfolge festgestellt habe, da der Kläger insoweit ausweislich des Verhandlungsprotokolls vom 24. Februar 1960 keinen Klageantrag gestellt habe.

Da die Ärzte Dr. H==== und Dr. E===== die Erkrankung der unteren Luftwege auf die früher anerkannte Nasenscheidewandverbiegung und die Operation dieser Nasenscheidewandverbiegung gründeten, sei zunächst zu prüfen, ob und inwieweit deren Anerkennung entfalle. Es sei unstreitig, daß der Kläger zur Zeit der Nasenscheidewandoperation noch nicht Soldat gewesen sei, so daß der Schluß, die Veränderungen auf diesem Gebiete seien im Sinne des § 1 BVG entstanden, falsch sei. Die Frage, ob etwa eine Verschlimmerung durch eine Granatsplitterverletzung des Klägers im Jahre 1944 eingetreten sei und - folgerichtig - ob die Veränderungen im Raume der unteren Luftwege auf eine derartige Verschlimmerung zurückzuführen seien, habe mangels eines entsprechenden Antrages des Klägers nicht geprüft zu werden brauchen. Es möge aber hierzu bemerkt werden, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

diese Verletzung, die sich nur auf die Angaben des Klägers stützt, kaum als nachgewiesen anzusehen sein dürfte. Es sei jedoch zu prüfen gewesen, ob der Einwand des Klägers, der Erlaß des Berichtigungsbescheides sei deshalb nicht möglich gewesen, weil der Beklagte schon vor dem Erlaß der letzten drei Bescheide seit dem Jahre 1955 die Tatsachen gekannt habe, die er jetzt dem Berichtigungsbescheid zugrunde lege, berechtigt sei. Dies sei nicht der Fall, da der diesem Vortrag zugrunde liegende Einwand von Treu und Glauben bei der Anwendung des § 41 VerwVG nicht berücksichtigt werden könne. Da der trockene Schleimhautkatarh der Nase mit Borkenbildung nach Nasenscheidewandoperation keine Schädigungsfolge sei, entfalle auch der von den Ärzten gezogene Schluß, daß der jetzige Zustand an den unteren Luftwegen als Schädigungsfolge anerkannt werden müsse.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses am 6. April 1961 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 28. April 1961, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 29. April 1961, Revision eingelegt und beantragt,

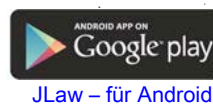
unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Frankfurt/Main vom 24. Februar 1960 zurückzuweisen, hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Er hat die Revision mit Schriftsatz vom 30. Mai 1961, beim BSG eingegangen am 2. Juni 1961, begründet und rügt die Verletzung formellen Rechts durch das LSG. Er trägt hierzu vor, das LSG habe die Funktion des Antrages im sozialgerichtlichen Verfahren verkannt. Die Feststellung, daß die Erkrankung der unteren Luftwege nicht Schädigungsfolge sei, sei verfahrensrechtlich nicht einwandfrei zustande gekommen. Es sei zwar richtig, daß der Kläger zunächst verschwiegen habe, daß er im Jahre 1942, als er noch nicht Soldat gewesen sei, eine Nasenscheidewand-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

operation durchgemacht habe. Es könne aber nicht bestritten werden, daß der Kläger am 11. November 1944 eine multiple Granatsplitterverletzung im Gesicht davongetragen habe. Wenn man davon ausgehe, daß die Operation im Jahre 1942 eine völlige Ausheilung gebracht habe, so sei noch nicht damit festgestellt, daß sich im Anschluß an die Granatsplitterverletzung im November 1944 kein neues Nasenleiden herausgebildet habe, das ursächlich auf diese Verletzung zurückgeführt werden müsse. Denkbar sei aber auch, daß das im Jahre 1942 operierte Leiden durch die Granatsplitterverletzung am 11. November 1944 verschlimmert worden sei. Insoweit hätte es dem LSG obliegen, weitere Beweisermittlungen vorzunehmen. Eines besonderen Antrages, das Nasenleiden auch im Sinne der Verschlimmerung als Schädigungsfolge anzuerkennen, habe es deshalb nicht bedurft. Der Bescheid vom 27. Januar 1961 unterliege auch insoweit Bedenken, als er außer Zweifel feststelle, daß die Anerkennung der Folgen aus dem Nasenleiden zu Unrecht erfolgt sei. Außerdem werde beanstandet, daß der Beklagte erst nach 5 1/2 Jahren seit Kenntnis der Umstände, die zum Berichtigungsbescheid vom 27. Januar 1961 geführt haben, etwas gegen die früheren Feststellungen unternommen habe.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Sie ist daher zulässig.

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und im vorliegenden Falle eine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt wird, findet die Revision nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und vorliegt (BSG 1, 150).

Der Kläger hat ausdrücklich keine Verfahrensvorschrift - von seiner Bezugnahme auf § 92 SGG abgesehen - benannt, die das LSG nach seiner Meinung verletzt haben soll. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (BSG 1, 227) genügt es jedoch für die Rüge von Verfahrensvorschriften, wenn sich aus dem substantiierten Vortrag der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

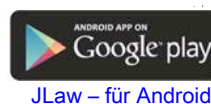
Revisionsbegründung ergibt, welche verfahrensrechtliche Norm der Kläger als verletzt ansieht.

Mit seinem Vortrag, das LSG habe das Wesen des Antrages im sozialgerichtlichen Verfahren verkannt und hätte auch prüfen müssen, ob die von dem Kläger geltend gemachte Erkrankung der unteren Luftwege nicht zumindest durch eine Verschlimmerung seines Nasenleidens bei der Verletzung im November 1944 verursacht worden sei, meint er offenbar, das LSG habe bei der Prüfung, ob der Berichtigungsbescheid vom 27. Januar 1961 rechtmäßig ist, über seinen Anspruch nicht im vollen Umfange entschieden und somit § 123 SGG verletzt.

Das LSG hat festgestellt, daß die im Jahre 1942 durchgeführte Nasenscheidewandoperation, als deren Folge weiterhin der trockene Nasenschleimhautkatarrh mit Borkenbildung verblieben war, außerhalb des Wehrdienstes erfolgt ist und somit nicht als schädigendes Ereignis im Sinne der §§ 1 bis 5 BVG angesehen werden könne. Es hat sodann weiter ausgeführt, daß die Frage, ob das Nasenleiden durch die von dem Kläger behauptete Granatsplitterverletzung am 11. November 1944 verschlimmert worden sei, deshalb nicht geprüft zu werden brauche, weil ein entsprechender Antrag vom Kläger nicht gestellt worden ist. Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Angefochten war der Bescheid vom 15. Dezember 1958 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 19. März 1959 und, wie das LSG zu Recht annimmt, der Berichtigungsbescheid vom 27. Januar 1961 gemäß § 96 SGG. Der Kläger begehrte demnach sowohl die Anerkennung der Erkrankung der unteren Luftwege als Schädigungsfolge nach dem BVG entsprechend dem Urteil des SG als auch - wie aus seinem Antrag in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG hervorgeht -, die Aufhebung des Berichtigungsbescheides vom 27. Januar 1961. Damit wollte er erreichen, daß das LSG den Berichtigungsbescheid auf seine Rechtmäßigkeit im Rahmen des § 41 VerwVG überprüfte, also feststellte, ob die bis dahin anerkannt gewesene Schädigungsfolge "trockener Schleimhautkatarrh der Nase mit Borkenbildung nach Nasenscheidewandoperation" zweifelsfrei tatsächlich und rechtlich zu Un-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

recht anerkannt worden war. Die Überprüfung hatte sich hierbei darauf zu erstrecken, ob der Berichtigungsbescheid vom 27. Januar 1961 ganz oder teilweise rechtswidrig war. Ein Bescheid, in dem ein Leiden als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung festgestellt (anerkannt) und Rente wegen dieses Leidens bewilligt worden ist, ist nicht ganz, sondern nur teilweise unrichtig, wenn das Leiden durch den Wehrdienst zwar nicht hervorgerufen, aber durch ihn verschlimmert worden ist. Die Versorgungsverwaltung darf diesen Bescheid daher nicht gänzlich zurücknehmen, wenn das Leiden wenigstens teilweise - nämlich in dem durch die Verschlimmerung bedingten Umfang - Schädigungsfolge ist und dem Kläger deshalb möglicherweise wenigstens Rente in geringerer Höhe zusteht. Mit seinem Antrag, den Berichtigungsbescheid vom 27. Januar 1961 aufzuheben, hat der Kläger nicht nur den Anspruch geltend gemacht, die ihm durch diesen Bescheid aberkannte Schädigungsfolge wieder im Sinne der Entstehung anzuerkennen und Rente in der alten Höhe weiterzugewähren, sondern damit auch beansprucht, ihm, falls seinem Antrag nicht in vollem Umfange entsprochen werden könne, wenigstens einen Teil der ursprünglich gewährten Versorgung zu belassen, also die Gesundheitsstörung weiterhin wenigstens im Sinne der Verschlimmerung anzuerkennen und die Rente entsprechend wenigstens in geringerer Höhe zu gewähren (vgl. BSG in SozR VerwVG § 41 Bl. Ca 8 Nr. 12). Der Fall unterscheidet sich nicht von dem Fall, in dem ein Beschädigter erstmalig die Anerkennung eines Leidens (im Sinne der Entstehung) sowie die Gewährung einer Rente in einer bestimmten Höhe begehrt und auf diesen Antrag hin auch zu prüfen und zu entscheiden ist, ob die begehrte Anerkennung nicht wenigstens im Sinne der Verschlimmerung erfolgen und die Rente nicht wenigstens in geringerer Höhe gewährt werden kann, vorausgesetzt, daß der Sachverhalt hierzu irgendwie Anlaß gibt. Es genügt somit nicht, daß das LSG festgestellt hat, die zunächst angenommenen Voraussetzungen für die Bescheiderteilung hätten sich als unzutreffend erwiesen, um daraufhin den früheren Bescheid in vollem Umfange aufzuheben. Vielmehr hätte es, selbst wenn die Voraussetzungen, die der Anerkennung des Nasenleidens im Sinne der Entstehung früher zugrunde gelegt worden sind, unzutreffend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

waren, prüfen müssen, ob der frühere Bescheid nicht wenigstens teilweise zutreffend ist. Dies gilt im vorliegenden Fall um so mehr, als der Kläger vorgetragen hat, daß er am 11. November 1944 durch Granatsplitter bei Arnheim verletzt und dadurch sein Nasenleiden möglicherweise beeinflusst worden ist. Das LSG hätte daher im Rahmen des vom Kläger gestellten Antrages auch prüfen müssen, ob eine Verschlimmerung des Nasenleidens durch das schädigende Ereignis eingetreten ist. Dieser Pflicht steht nicht entgegen, daß die Versorgungsbehörde in dem Bescheid vom 27. Januar 1961 noch keine Entscheidung darüber getroffen hat, ob etwa eine Verschlimmerung der früher anerkannten Schädigungsfolge vorliegt. Es handelt sich insoweit nicht um einen anderen Anspruch, über den zunächst die Verwaltungsbehörde zu entscheiden hätte, bevor eine gerichtliche Prüfung dieser Entscheidung erfolgen kann, sondern nur darum, ob das Leiden, auf das der Versorgungsanspruch gestützt ist, in vollem Umfang oder ob es nur teilweise Schädigungsfolge ist. Aus der Bemerkung des LSG in den Urteilsgründen (Seite 7 Zeile 10 bis 12 der Urteilsausfertigung): "Es mag hierzu bemerkt werden, daß diese Verletzung (gemeint ist die Granatsplitterverletzung vom 11.11.1944), die sich nur auf die Angaben des Klägers stützt, kaum als nachgewiesen anzusehen sein dürfte" kann auch nicht geschlossen werden, daß das LSG die Anerkennung des Nasenleidens im Sinne der Verschlimmerung geprüft und abgelehnt hat, oder daß das LSG hat zum Ausdruck bringen wollen, es hätte unter den besonderen Umständen die Frage der Verschlimmerung nicht besonders zu prüfen brauchen, weil das dem Versorgungsanspruch allein zugrunde zu legende schädigende Ereignis, die Granatsplitterverletzung vom 11. November 1944, überhaupt nicht stattgefunden habe. Diesen Sinn kann die Bemerkung des LSG nicht haben, da es im Satz vorher ausdrücklich hervorhebt, die Frage der Verschlimmerung sei mangels eines entsprechenden Antrags nicht zu prüfen. Der wiedergegebenen Bemerkung kann deshalb nur die Bedeutung beigemessen werden, daß damit das LSG auf die schwierige Beweislage hindeuten wollte, in die der Kläger bei dieser Prüfung kommen könnte. ("Kaum als nachgewiesen anzusehen sein dürfte").



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Ob zu dieser rechtsunerheblichen Bemerkung (obiter dictum) tatsächlich Anlaß bestand, zumal der Beklagte die Erblindung rechts wegen der Granatsplitterverletzung anerkannt hat, muß dahinstehen.

Das LSG hat somit dadurch, daß es den Bescheid vom 27. Januar 1961 nur unter dem Gesichtspunkt geprüft hat, ob die Anerkennung des Nasenleidens bei dem Kläger im Sinne der Entstehung zweifelsfrei tatsächlich und rechtlich im Sinne des § 41 VerwVG unrichtig gewesen ist, den Umfang des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs im Sinne des § 123 SGG verkannt und dadurch diese Verfahrensvorschrift verletzt. Dies hat der Kläger gerügt, so daß die Revision statthaft ist. Es brauchte nicht mehr geprüft zu werden, ob auch die übrigen vom Kläger vorgetragenen Revisionsgründe einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG ergeben. Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei einem ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung gekommen wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Mangels ausreichender Feststellungen mußte die Sache zur erneuten Entscheidung gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückverwiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)